

— daß die Sdiadensersatzverpflichtungen, die dem Gesetzesverletzer aus seiner Straftat nach Zivil-, Arbeits- oder Agrarrecht erwachsen, auch bei der Bestimmung des Maßes seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit in geeigneten Fällen soweit angemessene Berücksichtigung finden, als dies deren spezifischer Schutz-, Vorbeugungs- und Erziehungszweck gestattet.

Mit seiner grundsätzlichen Orientierung verallgemeinert § 24 bewährte Erfahrungen der Konflikt- und Schiedskommissionen, die durch ihre allseitige Erörterung und Klärung der Zusammenhänge und Folgen von Straftaten eine 4m erwähnten Sinne wirksame Komplexität der Rechtsverwirklichung bereits weitgehend entwickelt haben.

2. Diesen Erfordernissen entsprechend verpflichtet § 24 die Rechtspflegeorgane, darauf hinzuwirken — und zwar von den Untersuchungsorganen angefangen (vgl. § 17 Abs. 2 StPO) —, daß die geschädigten Bürger oder Institutionen ihre Schadensersatzansprüche im Strafverfahren geltend machen und als Geschädigte an diesem mitwirken.

Dafür schafft § 17 StPO, der die rechtliche Stellung und die Mitwirkung des Geschädigten im Strafverfahren sowie die Pflicht der Strafrechtspflegeorgane zur Schadensfeststellung und zur rechtlichen Unterstützung des Geschädigten prinzipiell regelt, eine wesentlich weitergehende verfahrensrechtliche Grundlage, als sie mit dem bisherigen sog. Anschlußverfahren (§§ 268 ff. StPO [alt]) geboten wurde. Im Sinne dieser verfahrensrechtlichen Grundsatznormen sind, auch über die speziellen Normen der §§ 198, 202 Abs. 4, §§ 222, 242 Abs. 5, §§ 292 und 310 StPO hinaus, die Rechte des Geschädigten sowie dessen aktive, der Wahrheits- und gerechten Entscheidungsfindung dienende Mitwirkung im Strafverfahren zu gewährleisten.

Aus den §§ 24 StGB und 17 StPO folgt, daß eine Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch nur noch dann auf den Grund des Anspruchs zu beschränken ist, wenn zwingende Gründe einer umfassenden Schadensfeststellung im Strafverfahren entgegenstehen, insbes. wenn diese im Hinblick auf die Art und Schwere der begangenen Tat mit dem Zweck des Strafverfahrens nicht zu vereinbaren wäre (z. B. Ansprüche aus entfernten, die Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit der Straftat nicht wesentlich beeinflussenden Nebenfolgen, die jedoch aufwendige Feststellungen erfordern).

3. Abs. 2 ist ein Fall des Absehens von Strafe (vgl. auch § 243 StPO).

Er soll gewährleisten, daß auch dann die Verpflichtung zur Wiedergutmachung — wie sie nach § 29 Abs. 1 von den gesellschaftlichen Gerichten ausgesprochen werden kann — als ausreichende Sanktion angewandt werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Übergabe nach § 28 nicht gegeben sind, so vor allem, wenn sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache als zur Übergabe geeignet erweist, diese aber verfahrensrechtlich nicht mehr möglich ist, oder aber, wenn die Verhandlung